OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602690/2/Sch/CG

Datum:
Linz, 11. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn H-G S, K Straße x, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 14. August 2018, GZ: VerkR96-833/7-2018, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von insgesamt 42 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Straferkenntnis vom 14. August 2018, GZ: VerkR96-833/7-2018, über Herrn H-G S wegen dreier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„1. Sie haben sich, wie am 26.02.2018 um 14:10 Uhr in 4020 Linz, M-straße, Kontrollplatz Kreisverkehr Bindermichl, festgestellt wurde, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim LKW das Cellon des vorderen linken Fahrtrichtungsanzeigers gebrochen war und daher bei Betrieb weißes Licht ausgestrahlt wurde.
2. Sie haben sich als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da bei der am 26.02.2018 um 14:10 Uhr in 4020 Linz, M-straße, Kontrollplatz Kreisverkehr Bindermichl, durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des LKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass die Nebelscheinwerfer vorne mit gelber Folie verklebt sind.
3. Sie haben sich, wie am 26.02.2018 um 14:10 Uhr in 4020 Linz, M-straße, Kontrollplatz Kreisverkehr Bindermichl, festgestellt wurde, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug andere als im § 14 Abs. 1 bis 7, §§ 15, 17 und 19 KFG angeführte Scheinwerfer und Leuchten angebracht waren, obwohl Sie dafür keine Bewilligung des Landeshauptmannes besitzen.
Art und Anzahl sowie Anbringungsart der Leuchten:
Zusätzlich vorne 8 LED-Leuchten montiert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 19 Abs. 2 KFG
2. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
3. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 20 Abs. 4 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe von Euro falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von gemäß

	Ersatzfreiheitsstrafe von	
1. 50,00 Euro	10 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
2. 80,00 Euro	16 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
3. 80,00 Euro	16 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
21,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 231,00 Euro."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden.

3. Der Beschwerdeführer hat folgende als Einspruch bezeichnete Beschwerde eingebracht:
„Einspruch!!!

Geschäftszeichen
VerkR96-833/7-2018
H G S

Zum Straferkenntnis am 26.02.2018 in 4020 Linz, M-straße etc……. Wurde Einspruch und Einstellung der Strafe bzw. des Besuches auf der Landesregierung gestattet. Warum kommt jetzt wieder ein Brief samt Strafe mit den ganzen?

Es wurde uns erstattet und wir haben den Anforderungen gefolgt und somit müsste dies erledigt sein!

Ich sehe es nicht ein, diese Strafe, nach Umbau all der Landesregierung notwendigen gesetzlichen Umbauten (Original Fahrzeug) zu bezahlen!

Danke!

Mit freundlichen Grüsse,
H G S
Am 11,9,2018 in B H"

4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird diese Eingabe so verstanden, dass der Beschwerdeführer zum Ausdruck bringen wollte, er habe das

beanstandete Fahrzeug inzwischen wieder in einen gesetzmäßigen Zustand gebracht.
Hiemit hat der Beschwerdeführer die Gründe im Sinne des § 9 Abs. 1 Z. 3 VwGVG benannt, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses stützt. Damit ist gemäß § 27 VwGVG der Prüfungsumfang für das Verwaltungsgericht vorgegeben.

5. Unbestritten ist, dass das auf den Beschwerdeführer zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 26. Februar 2018 im Zuge einer Verkehrskontrolle auch einer Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 durch einen technischen Prüfer unterzogen wurde. Dabei wurden die im Bescheidspruch angeführten Mängel festgestellt. Dass diese Mängel vorlagen, wurde vom Beschwerdeführer im Rechtsmittel nicht mehr bestritten.
Der Beschwerdeführer vermeint allerdings, durch den Umstand, das Fahrzeug wiederum in einen gesetzmäßigen Zustand versetzt zu haben, nicht mehr der Strafbarkeit durch die Behörde zu unterliegen.
Hier ist ihm jedoch entgegenzuhalten, dass die Mängel eben bei einer Kontrolle und technischen Untersuchung seines Fahrzeuges am Beanstandungsort festgestellt wurden. Damit hat er die daraus folgenden Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 zu verantworten. Darauf, dass er vor Ort bzw. in der Folge diese Mängel behoben hat, kommt es nicht an. Dieser Umstand sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellen.
Zusammenfassend ergibt sich daher, dass der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen dem Rechtsmittel zu keinem Erfolg verhelfen konnte.

6. Zur Strafbemessung:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 beträgt der Strafrahmen für Übertretungen kraftfahrrechtlicher Vorschriften bis zu 5.000 Euro.
Die von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafen in der Höhe von 1 x 50 Euro und 2 x 80 Euro bewegen sich also im absolut untersten Bereich des Strafrahmens.
Im Interesse der Verkehrssicherheit ist es unerlässlich, dass auf öffentlichen Straßen verwendete Kraftfahrzeuge keine Mängel aufweisen. Ein gebrochenes Cellon, mit Folie abgeklebte Nebelscheinwerfer und zusätzlich montierte Leuchten widersprechen ohne Zweifel dieser gesetzlichen Vorgabe.
Die verhängten Geldstrafen sind in ihrer Höhe in diesem Sinne angemessen.
Milderungsgründe, insbesondere jener der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, lagen beim Beschwerdeführer nicht vor.
Den von der belangten Behörde angenommenen persönlichen Verhältnissen, insbesondere seinem monatlichen Einkommen von etwa 1.600 Euro, wurde nicht entgegengetreten, sodass sie auch der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zu Grunde gelegt werden können. Die Bezahlung der Geldstrafen wird sohin dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich sein.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Demnach beträgt dieser 20 % der jeweils verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt.
Dieser gesetzliche Mindestbetrag pro Delikt gilt im Übrigen auch für die Strafkostenberechnung durch die Behörde und hätte daher vorliegend gemäß § 64 Abs. 2 VStG von dieser vorgeschrieben werden müssen.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön